jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 2 HAV

HAV - HKW-Anlagen-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(§ 15 Abs. 1)

Meldung von Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 HAVAn die Bezirkshauptmannschaft .....An den Magistrat der Stadt .....

1. 1.Name der Firma:
2. 2.Standort der Anlage:

   Adresse:
1. 3.Anlage:
   1. a)genaue Bezeichnung (zB Erzeuger, Typ, Baujahr):
   2. b)Zuordnung der Anlage:
   3. ☐Chemisch-Reinigung, ☐ Oberflächenreinigung, ☐ Sonstige (Zutreffendes bitte ankreuzen)
   4. c)IPPC-Anlage ☐ ja, ☐ nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)
2. 4.Genehmigungsstand der Anlage:
   1. a)☐ bestehender Altbestand, ☐ Neugenehmigung, ☐ Änderung, ☐ Ausnahmegenehmigung von der HAV (für die letzten drei Jahre Zutreffendes bitte ankreuzen)
   2. b)genehmigt mit Bescheid vom ....., GZ ....., der /des .....
   3. c)bei Ausnahmegenehmigung:

   Bescheid vom ....., GZ ....., der /des .....
1. 5.Emissionen:
   1. a)Bezeichnung des emittierten halogenierten organischen Lösungsmittels:

	Grenzwert (mg/m³)	Art der Überwachung (k/nk)1)	Intervalle bei nicht kont. Überwachung 2)
Abgas (gem. § 8)			
Luft in der wasserungesättigten Bodenzone (gem. § 23)	10		

Konzentration in der Behandlungszone vor Entriegelung (gem. § 7)

1. 1)
   Jahr kg

   Gesamt

   Die Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

   ....

   Ort, Datum Firmenmäßige Zeichnung

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at